

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Zügigkeitserweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen Sürther Straße 191 in Köln-Rodenkirchen zum Schuljahr 2017/18 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.08.2016
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.09.2016
Rat	22.09.2016

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen, Sürther Straße 191 in 50999 Köln-Rodenkirchen von 6 Zügen auf 8 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 7 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2017/18.
2. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Baumaßnahmen zur dauerhaften Erhöhung der Zügigkeit der Gesamtschule Rodenkirchen (wie unter Ziffer 1 beschrieben) kurzfristig vorzusehen, um eine Nutzung ab dem Schuljahr 2017/18 zu ermöglichen.
3. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2018 die Zusetzung einer insgesamt 0,8 Stelle Schulsekretär/in in der EG 6 TVöD für die Zügigkeitserweiterung an der Gesamtschule Rodenkirchen. Die jeweils für die Schuljahre anteiligen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend bereitgestellt. Bis zum Inkrafttreten des Stellenplans werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag zu Beschlusspunkt 1 gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
5. Die sofortige Vollziehung der Beschlüsse wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternative:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die *temporäre* Zügigkeitserweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen, Sürther Straße 191, 50999 Köln-Rodenkirchen von 6 Zügen auf 8 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 7 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2017/18. Die Zügigkeit soll wieder auf 6 Züge in der Sekundarstufe I und 5 Züge in der Sekundarstufe II reduziert werden, wenn die im geplanten Wohnbaugebiet Rondorf-

Nordwest vorgesehene weiterführende Schule ihren Betrieb aufnimmt.

2. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung mit Blick auf die sich, durch eine lediglich temporäre Erweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen voraussichtlich ergebende Angebotslücke an Schulplätzen im Stadtbezirk Rodenkirchen ergänzende Maßnahmen zu prüfen; unter anderem könnte die vorgesehene, neue weiterführende Schule in Rondorf-Nordwest größer als bisher geplant konzipiert werden.
3. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Baumaßnahmen am Standort der Gesamtschule Rodenkirchen als temporäre Bauten mit noch nicht absehbarer Nutzungszeit zu errichten. Dabei soll dennoch das nach Schulbauleitlinie der Stadt Köln 2009 erforderliche Raumprogramm berücksichtigt werden. Die Nutzung der Räume soll ab dem Schuljahr 2017/18 möglich sein.
4. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2018 die Zusetzung einer insgesamt 0,8 Stelle Schulsekretär/in in der EG 6 TVöD für die Zügigkeitserweiterung an der Gesamtschule Rodenkirchen. Die jeweils für die Schuljahre anteiligen Stellenanteile werden verwaltungsintern entsprechend bereitgestellt. Bis zum Inkrafttreten des Stellenplans werden verwaltungsintern Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Während und nach „Beendigung“ der *temporären* Zügigkeitserweiterung wird die Stellenzahl der Gesamtschule entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Kriterien wieder reduziert.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag zu Beschlusspunkt 1 gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
6. Die sofortige Vollziehung der Beschlüsse wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.
- Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung ein Bündel von Maßnahmen, unter anderem die Realisierung von zwei neuen weiterführenden Schulen im bzw. für den Stadtbezirk Rodenkirchen vor, davon eine Schule, zum Beispiel eine Gesamtschule, auf dem Gelände der ehemaligen Dom-Brauerei in Parkstadt-Süd und eine Schule, zum Beispiel ein Gymnasium in Rondorf-Nordwest.
- Die Erweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M24 (Seite 50) skizziert. Sie ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Rodenkirchen ist das Angebot an Schülerplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 45 -46 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 2).
- Aufgrund der hohen Zahl an Abweisungen an Gesamtschulen in Köln in den vergangenen Jahren sieht die Verwaltung einen hohen Bedarf, zeitnah neue, zusätzliche Schulplätze in der Schulform Gesamtschule zu schaffen. Neue Gesamtschulplätze können durch Neubauten von Schulen, Änderungen der Schulform bestehender Schulen oder eben Erweiterungen bestehender Gesamtschulen entstehen. Nach Einschätzung der Verwaltung sollten alle Handlungsoptionen gleichberechtigt und mit hoher Dringlichkeit eingelöst werden. Mit Blick auf schon bestehende, große Gesamtschulsysteme (Heinrich-Böll-Gesamtschule Merianstraße in Chorweiler) und auf der Grundlage der Rückmeldungen von Schulleitungen in der Vergangenheit, dass auch große Systeme schulfachlich adäquat organisiert werden können, schlägt die Verwaltung eine dauerhafte Zügigkeitserweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen auf 8 Züge vor.
- Der „Kölner Kreis“ der Schulleiterinnen und Schulleiter der Gesamtschulen in Köln bevorzugt erstens die Errichtung neuer Gesamtschulen vor der Erweiterung bestehender Systeme und spricht sich zweitens dafür aus, Schulen mit nicht mehr als 6 Zügen in der Sekundarstufe I zu konzipieren (siehe Anlage, „Positionspapier Kölner Kreis“). Die Verwaltung kann den Argumenten des Kölner Kreises auf der einen Seite gut folgen, sie sieht aber auf der anderen Seite, angesichts der oben beschriebenen gewaltigen Herausforderungen sehr sorgenvoll auf die Kapazitäten der Kölner Schullandschaft. Die Verwaltung votiert daher nach einem Abwägungsprozess dafür, die beschriebene, realistisch umsetzbare und fachlich vertretbare Handlungsmöglichkeit einer Zügigkeitserweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen umzusetzen, und zwar mit Blick auf die hohen Bedarfe nach Vorschlag der Verwaltung dauerhaft, anderenfalls mindestens temporär, wobei dann zwingend weitere, gänzlich neue Handlungsoptionen zur Schaffung zusätzlicher Schülerplätze noch zu erschließen wären.

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Der Raumbestand lässt zurzeit die vorgesehene Zügigkeitserweiterung nicht zu. Eine Interimslösung wurde mit der Schulleitung abgestimmt. Als Standort soll die nördlich der Gesamtschule gelegene Fläche an der Eygelskovener Straße genutzt werden. Da hier auch der endgültige Erweite-

rungsbau entstehen soll, muss vorher die Flächenaufteilung endgültig abgestimmt werden. Die Verwaltung befindet sich in der Abklärung mit dem Betreiber der Bestandsschule (ÖPP) zur Realisierung des Interims.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Mit Beschluss der Schulkonferenz vom 16.06.2016 erkennt die Gesamtschule Rodenkirchen den stadtweiten Bedarf an Schulplätzen an, lehnt aber eine dauerhafte Erhöhung der Kapazität ihrer Schule ab. Stattdessen fordert die Schulkonferenz, das für Rondorf-Nordwest vorgesehene Schulangebot entsprechend zu vergrößern.
- Die Verwaltung stellt dem Rat der Stadt Köln vor diesem Hintergrund zwei alternative Beschlussvorschläge zur Verfügung. Es ist festzuhalten, dass die Verwaltung noch nicht absehen kann, ob und wann das vorgesehene Wohnbaugebiet Rondorf-Nordwest und damit die dort vorgesehenen Schulen (eine Grundschule und eine weiterführende Schule) tatsächlich realisiert werden können. Die Verwaltung befürwortet den erstgenannten Beschlussvorschlag zur dauerhaften Erweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen. Der alternative Beschlussvorschlag greift die Anregung der Schulkonferenz der Gesamtschule Rodenkirchen auf. Deutlich zu unterstreichen ist in diesem Szenario, dass aller Voraussicht nach eine Angebotslücke entstehen wird, wenn die Zügigkeitserweiterung der Gesamtschule nicht dauerhaft angelegt wird. Diese müsste dann durch eine neue Maßnahme kompensiert werden, ggf. dadurch, dass die geplante neue weiterführende Schule in Rondorf-Nordwest größer geplant wird.
- Die Schulkonferenz der Gesamtschule Rodenkirchen hat zudem angeregt, zu prüfen, ob die Johannes-Gutenberg-Realschule Kuckucksweg in Köln-Godorf in eine Gesamtschule weiterentwickelt werden könnte. Die Verwaltung wird diese Veränderungsoption zu gegebener Zeit gerne prüfen, weist aber darauf hin, dass durch eine entsprechende schulorganisatorische Maßnahme keine *zusätzlichen* Schülerplätze in der Sekundarstufe I geschaffen würden, die angesichts der hohen und weiter steigenden Schülerzahlen dringend erforderlich sind.

(5) Personalkosten

- Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen, sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Der zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von insgesamt 0,8 Stellen EG 6 TVöD für die Zügigkeitserweiterung an der Gesamtschule Rodenkirchen ist jeweils anteilig in den jeweiligen Schuljahren bereitzustellen.

Die ab dem Haushaltsjahr 2017 entstehenden zusätzlichen Personalkosten für das Schulsekretariat der Gesamtschule Rodenkirchen in Höhe von insgesamt 65.520 € sind im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben zusätzlich bereitzustellen. Die Deckung erfolgt im Teilergebnisplan 0301 durch entsprechenden Wenigeraufwand bei den Sachmitteln.

- Die Hausmeisterdienste für die Interimsunterbringung in Form von zu errichtenden Fertigbaueinheiten und für den zu errichtenden abschließenden Erweiterungsbau stellt im Falle einer Vergabe an den Betreiber der Gesamtschule Rodenkirchen (ÖPP) dieser selbst sicher. Die Verwaltung prüft derzeit die vergaberechtliche Zulässigkeit.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung der Gesamtschule Rodenkirchen, Sürther Straße, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2017/18 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlagen

- Stellungnahme der Schulkonferenz der Gesamtschule Rodenkirchen vom 16.06.2016
- Positionspapier des Kölner Kreises